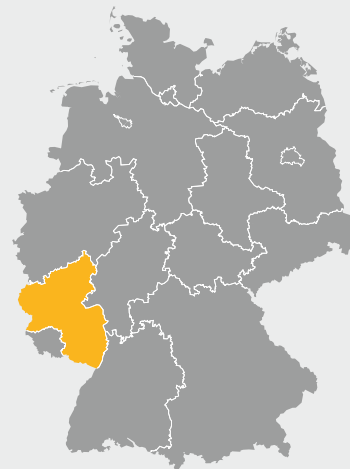


Beihilfe Rheinland-Pfalz auf einen Blick



Spezialist für den öffentlichen Dienst **Beihilfe-Partner**
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

Beihilfe-
Informationen des
Landes

Bemessungssätze (personenbezogen)

Beihilfeberechtigte	50 %	Hinweise: Bei Personen, die einen Arbeitgeberzuschuss zu ihrem PKV-Beitrag gem. § 257 SGB V erhalten, reduziert sich der Satz der Beihilfeleistung um 20 %. Wird auf den Arbeitgeberzuschuss verzichtet, wenn erstmalig ein Anspruch entsteht, kommt es zu keiner Reduzierung. Pensionäre und deren berücksichtigungsfähigen Ehegatten erhalten auf Antrag 80 % Beihilfe, wenn der PKV-Beitrag mehr als 15 % des Einkommens beträgt und das monatliche Gesamteinkommen 1.940 € bei Verheirateten bzw. 1.680 € bei Ledigen nicht übersteigt. Beamte in Elternzeit erhalten auf Antrag Zuschuss zur PKV, wenn Bezüge zuvor unter Versicherungspflichtgrenze lagen: - Bei Besoldungsgruppe bis A8 sowie Beamtenanwärtern in voller Höhe der Beiträge, sonst bis zu 31 €/Monat - Beamtenanwärter, deren Beamtenstatus aufgrund der Elternzeit endet, erhalten 42,18 € für die Dauer der Elternzeit Nehmen beide Eltern gleichzeitig Elternzeit, kann Zuschuss nur für Elternteil mit Familienzuschlag beantragt werden.	
Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind	70 %		
Versorgungsempfänger	70 %	Erhöhter Bemessungssatz	80 % (auch für Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner) (nicht wie Bund)
Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	70 %	Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	17.000 EUR im VVKJ bei Heirat nach dem 31.12.2011. 20.450 EUR im VVKJ bei Heirat vor dem 01.01.2012 (nicht wie Bund)
		Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	Nein (nicht wie Bund)
Kinder	80 %	Berücksichtigung Kind	Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivildienst – siehe Absicherung Kinder (nicht wie Bund)

Leistungen der Beihilfe

Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOÄ	Wir empfehlen: Kurtagegeld-Tarif
Heilpraktiker	Bis Höchstsätze lt. Vertrag mit Heilpraktikerverbänden	
Medikamente	Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge	
Kürzung Medikamente	Nein (nicht wie Bund)	
Fahrtkosten	Ja, niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (nicht wie Bund)	
Kürzung Fahrtkosten	Nein (nicht wie Bund)	
Belastungsgrenze für Medikamente/Beförderung/Hilfsmittel/ Haushaltshilfe (auf Antrag)	Nein (nicht wie Bund)	
Hilfsmittel	Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze, Elektromobile bis max. 2.500 EUR	
Kürzung Hilfsmittel	Nein (nicht wie Bund)	
Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)	Gläser, Kontaktlinsen und Gestelle bis zu bestimmten Höchstgrenzen Ohne Veränderung der Sehkraft alle 3 Jahre	
Rehabilitationsmaßnahmen	Ja, alle 4 Jahre max. 23 Tage (inkl. An-/Abreise) (nicht wie Bund)	
Sanatoriumsbehandlungen	Max. niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung	
Kürzung Sanatorium	Nein (nicht wie Bund)	
Heilkuren	Nur Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst, Kurleistungen, Zuschuss für Unterkunft/Verpflegung 16 € (max. 23 Tage) Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, Mutter- bzw. Vater-Kind Kuren inkl. Fahrtkosten und Unterkunft und Verpflegung nach Zusage i.d.R. bis 30 Tage	

Zahnbehandlung

Zahnärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOZ	Wir empfehlen: Beihilfe-Ergänzungstarif für die Erstattung der nicht übernommenen Kosten
Kieferorthopädie (KFO)	Ja, zum Erhalt der Kaufähigkeit, Schutz vor Krankheiten (nicht wie Bund)	
Zahnersatz	Beihilfefähig (ab einem Jahr im öffentlichen Dienst sowie bei Unfall)	
M+L	Zu 60 % anerkannt	
Edelmetall, Keramik	Zu 60 % anerkannt	
Implantate	Je Kiefer max. 2 bzw. in bestimmten Fällen max. 4 – 6 (nicht wie Bund)	

Krankenhausbehandlung

Regelleistungen	Ja	Wir empfehlen: Stationären Zusatztarif für Wahlleistungen
Wahlleistungen	Ja, bei Gehaltsabzug von 26 EUR monatlich (nicht wie Bund)	
Kürzung der stationären Beihilfe	Ja	
Kürzung Regelleistungen	Nein (nicht wie Bund)	Eigenanteil gesamt: 12,00 €/Tag max. Empfohlenes KHT: 15,00 €
Kürzung Zweibettzimmer	12 EUR pro Tag (nicht wie Bund)	
Kürzung privatärztliche Behandlung	Nein	
KHT-Angebote	ab 12 EUR (je nach Versicherungsgesellschaft)	

Pflege (Beträge in EUR sind Maximalbeträge)

Häusliche Pflege durch Angehörige (Pauschalbeihilfe)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	347 EUR	599 EUR	800 EUR	990 EUR
Häusliche Pflege durch Pflegekraft oder teilstationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	796 EUR	1.497 EUR	1.859 EUR	2.299 EUR
	darüber hinaus abzgl. besoldungsabhängigem Eigenanteil (nicht wie Bund)				
Stationäre Pflege	max. Pflegesätze in den von den Pflegekassen zugelassenen Pflegeeinrichtungen zzgl. 100% für verbleibende Kosten (inkl. Unterkunft/Verpflegung abzüglich Eigenanteil) (nicht wie Bund)				

Reisen

Innerhalb EU	Ja, kein Vergleich mit BRD-Kosten
Außerhalb EU in Europa	Ja, max. BRD-Kosten (erst ab 1.000 EUR) (nicht wie Bund)
Außerhalb Europas	Ja, max. BRD-Kosten (erst ab 1.000 EUR) (nicht wie Bund)

Polizeibeamte

Polizeibeamte	Polizeibeamte mit Anspruch auf Heilfürsorge zum 30.09.2017 erhalten Heilfürsorge. Alle anderen Polizeibeamte erhalten Beihilfe.
---------------	--

Sonstiges

Kostendämpfungspauschale (= jährliche Selbstbeteiligung)	100 EUR – 750 EUR je KJ abhängig von Besoldungsgruppe (nicht wie Bund)
Besonderheiten	- Säuglingserstaussstattung; Pauschale von 150 € für jedes lebendgeboren Kind und jedes adoptierte Kind bis 2 Jahre - Max. 2 Gesundheits- oder Präventionskurse je KJ
Familien- und Haushaltshilfe	Bei außerhäuslicher Unterbringung (inkl. 28 Tage danach) sowie Tod, wenn Kinder bis 15 Jahren im Haushalt, bis zur Höhe des Mindestlohns, max. 8 Stunden / Tag
Mindestbetrag für den 1. Beihilfeantrag jedes Jahres	Kein Mindestbetrag

Stand: Januar 2025

GebÜH: Gebührenordnung für Heilpraktiker
GKV: Gesetzliche Krankenversicherung

M+L: Material- und Laborkosten
KJ: Kalenderjahr

GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte
GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte

VVK: Vorkalenderjahr
VVKJ: Vorvorkalenderjahr

Bund, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>ohne</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienst oder Verlängerung um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz /Jugendfreiwilligendienstgesetz / vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>mit</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Sachsen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzausbildung <u>ohne</u> Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

Schleswig-Holstein

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 90 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatz-ausbildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz/Jugendfreiwilligendienstgesetz /vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

Hessen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird	Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schul-ausbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatz-ausbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind und keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes. Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte



"Seit über 20 Jahren sind wir nun schon DER Experte, wenn es um das Thema Beihilfe und Krankenversicherungen für Beamte geht. Sie haben Fragen zur Beihilfe oder zur Aufnahme bei einer privaten Krankenversicherung? Mit unserer professionellen, unabhängigen und unverbindlichen Beratung finden wir auch für Sie den optimalen Tarif."

Ihr Experte für Beihilfe & private Krankenabsicherung
Sven Meschede

Wir informieren Sie gerne über weitere Vorteile und alle Details.
Rufen Sie uns einfach an !
